

# **Merkblatt zur Förderung aus dem MikroKulturFonds des Landes Sachsen-Anhalt Modellprojekt des Landesheimatbundes Sachsen-Anhalt e.V. (LHB) als Sprecher / Vertreter der Landesarbeitsgemeinschaft Bürgerschaftliches Engagement im Kulturbereich (LAG BEK)**

## **1. Ziel und Gegenstand**

Gefördert werden Maßnahmen, die das bürgerschaftliche Engagement im Kulturbereich des Landes Sachsen-Anhalt unterstützen.

Im Kulturbereich engagierte Vereine und Einzelpersonen, die mit öffentlicher Wirksamkeit agieren, z.B. Chronisten, Heimatforscher (im Folgenden: Antragsteller) und vorrangig Mitglied in einem der in der LAG BEK vereinigten Kulturverbände sind, können Anträge auf die Gewährung von Zuwendungen für die Durchführung von sog. Mikroprojekten einreichen. Die Mikroprojekte sollen die kulturelle Vielfalt des Landes Sachsen-Anhalt dokumentieren.

## **2. Rechtsgrundlagen**

Das Verfahren zur Gewährung von Zuwendungen des MikroKulturFonds orientiert sich an den im Land Sachsen-Anhalt anzuwendenden zuwendungs- und haushaltsrechtlichen Vorschriften. Voraussetzung für den Erhalt einer Förderung ist der Abschluss einer Kooperationsvereinbarung zwischen dem Antragsteller und dem LHB.

## **3. Zuwendung aus dem MikroKulturFonds**

Antragsberechtigt sind eingetragene Vereine (als juristische Personen) und Einzelpersonen mit Sitz in Sachsen-Anhalt, die mit öffentlicher Wirksamkeit agieren und die mit der Förderung ein kulturelles Projekt verwirklichen möchten und vorrangig Mitglied in einem der in der LAG BEK vereinigten Kulturverbände sind.

## **4. Art, Höhe, Bewilligungszeitraum**

### **4.1 Art der Förderung**

Die Gewährung der Förderung erfolgt als Festbetragsfinanzierung bis zur Höhe von 100%. Ausgeschlossen sind Verpflegungskosten.

Gefördert werden kann z.B.:

- 100 Euro für die Reisekosten eines Referenten
- 150 Euro, die einem Freiwilligendienstleistenden fehlen, um ein Mikrofon für die Realisierung eines Videoprojekts zu kaufen
- 250 Euro, die eine freie Theatergruppe benötigt, um die Herstellung eines fehlenden Kostüms zu ermöglichen
- 350 Euro, die eine Ortschronistin benötigt, um ihre Chronik zu veröffentlichen, an der sie über 10 Jahre gearbeitet hat
- Eine Bibliothek möchte einen mehrtägigen Schreibworkshop für Kinder und Jugendliche anbieten, unter fachlicher Anleitung eines FBK-Autoren. Die Bibliothek stellt den Antrag, steuert die Räume sowie das Material bei. Beim MikroKulturFonds werden das Honorar und die Reisekosten für den Autor beantragt.
- Ein Autor hat mit Kindern/Jugendlichen Texte geschrieben sowie Illustrationen erarbeitet. Jetzt möchte er diese Texte und Illustrationen in einem Buch veröffentlichen. Angefragt sind Druckkosten für das Buch.

## 4.2 Höhe der Förderung

Als Fördersumme können pro beantragtem Mikroprojekt zwischen 100 und 1.000 Euro gewährt werden.

## 4.3 Bewilligungszeitraum

Mit der Umsetzung des Projekts darf erst nach Abschluss der Kooperationsvereinbarung zwischen dem LHB und dem Antragsteller begonnen werden. In der Regel endet der Bewilligungszeitraum mit Abschluss des Projektes, spätestens jedoch mit Ablauf des Kalenderjahres. Die Festlegung des Bewilligungszeitraumes erfolgt in der Kooperationsvereinbarung.

## 5. Verfahren

1. Anträge sind vor Beginn der zu fördernden Maßnahme und unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Antragsformulars an den LHB zu stellen. Die Frist ist fortlaufend.
2. Auswahl: Über die Vergabe der Fördersumme entscheiden die Mitglieder der AG-BEK, die die einzelnen Projekte auch inhaltlich begleiten. Der Entscheidung liegen die Kriterien des Landes Sachsen-Anhalt entsprechend der Kulturförderrichtlinie Sachsen-Anhalt zugrunde.  
Die Mittel sind **spätestens einen Monat** nach Abschluss einer zwischen dem Antragsteller und dem LHB zu schließenden Kooperationsvereinbarung abzufordern.
3. Die Auszahlung wird vom Landesheimatbund Sachsen-Anhalt e.V. vorgenommen.
4. Alle Projekte werden auf der Homepage der LAG BEK dokumentiert.

## 6. Mitteilungspflichten

Der Antragsteller ist verpflichtet, dem LHB unverzüglich schriftlich mitzuteilen sobald:

1. der Förderzweck oder sonstige für die Bewilligung der Förderung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen;
2. sich herausstellt, dass der Förderzweck nicht oder mit der gewährten Förderung nicht zu erreichen ist;
3. die abgerufenen oder ausgezahlten Beiträge nicht innerhalb des Bewilligungszeitraumes für fällige Zahlungen des Förderzwecks verbraucht werden können;
4. beschaffte Gegenstände innerhalb der Zweckbindungsfrist nicht mehr entsprechend dem Förderzweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden.

## 7. Nachweis der Verwendung

1. Als Verwendungsnachweis dient ein Sachbericht über das geförderte Vorhaben und den entsprechenden Einsatz der Fördermittel. Beizufügen sind Dokumentationen (z. B. Fotos, Zeitungsausschnitte mit konkreter Quellenangabe, Belegexemplare sowie sonstige der Darstellung der Maßnahme dienende Materialien).
2. Mit dem Verwendungsnachweis sind eine zahlenmäßige Übersicht über die Finanzierung sowie Originale von Belegen / Quittungen vorzulegen.
3. Der Verwendungsnachweis ist einen Monat nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes (siehe Punkt 4.3), spätestens bis 31.12. des Jahres beim LHB einzureichen.

## **8. Prüfungsrecht**

1. Der LHB ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Förderung durch örtliche Erhebungen zu prüfen. Der Antragsteller hat die erforderlichen Unterlagen bereitzustellen und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.
2. Auch nach Abschluss der Verwendungsnachweisprüfung sind diese noch mindestens fünf weitere Haushaltsjahre aufzubewahren.
3. Die vom LHB ausgereichten Fördermittel sind vom Land Sachsen-Anhalt zur Verfügung gestellt worden. Aus diesem Grund ist auch das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt zur Prüfung berechtigt.

## **9. Rücktritt von dieser Vereinbarung, Rückzahlungsansprüche**

### **9.1. Rücktritt**

Der LHB ist berechtigt, von dieser Vereinbarung aus wichtigem Grund zurückzutreten.

Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn:

1. die Voraussetzungen für den Abschluss der Vereinbarung nachträglich entfallen sind;
2. der Antragsteller seine Verpflichtungen (Mitteilungspflichten, Nachweis der Verwendung) und andere Auflagen aus dieser Vereinbarung nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt;
3. die Förderung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist;
4. die Förderung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird oder
5. der Antragsteller gegen andere wesentliche Bestimmungen dieser Vereinbarung verstößt.

### **9.2 Rückzahlungsansprüche**

Bei Rückzahlungsansprüchen, insbesondere, wenn der LHB von dieser Vereinbarung zurücktritt, ist der Antragsteller verpflichtet, die an ihn gezahlten Mittel unverzüglich an den LHB zurückzuzahlen.

## **10. Haftungsausschluss**

1. Jede Haftung des LHB für aus der Durchführung dieser Vereinbarung entstandene Schäden aller Art ist ausgeschlossen.
2. Der LHB darf auf Grund dieser Vereinbarung Dritten gegenüber nicht verpflichtet werden.

## **11. Sonstiges**

1. Dem Antragsteller ist bekannt, dass der LHB seinerseits als Zuwendungsempfänger des Landes Sachsen-Anhalt an die dort anzuwendenden rechtlichen Vorgaben (z.B. Landeshaushaltsordnung, Bundesreisekostengesetz, Vergabegesetz, Kulturförderrichtlinie) gebunden ist.
2. Der Antragsteller räumt dem LHB das einfache (nicht das ausschließliche), ohne die Zustimmung des Urhebers übertragbare, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte Nutzungsrecht an allen urheberrechtlich geschützten Arbeitsergebnissen ein.
3. Der LHB ist zur publizistischen Verwertung des jeweiligen geförderten Projekts berechtigt und kann die zur Verfügung gestellten Berichte, Ergebnisse und Materialien (einschließlich Fotos) kostenfrei zur öffentlichkeitswirksamen Darstellung verwenden.
4. Soweit Dritte mit Arbeiten betraut werden, muss der Antragsteller sich von den Dritten das ausschließliche Nutzungsrecht einräumen lassen und seinerseits den LHB von etwaigen Ansprüchen Dritter freistellen.
5. Auf die Förderung der Maßnahme ist in geeigneter Art und Weise und möglichst umfassend (z.B. in Programmen, Flyern, Publikationen, allgemeinen Pressemitteilungen, im Internet, bei

Baumaßnahmen auf dem Baustellenschild etc.) wie folgt hinzuweisen: *„Die Maßnahme (ggf. konkrete Bezeichnung) wird durch das Land Sachsen-Anhalt in Umsetzung durch den Landesheimatbund Sachsen-Anhalt e.V. in Zusammenarbeit mit der Landesarbeitsgemeinschaft Bürgerschaftliches Engagement im Kulturbereich gefördert.“* Die Verwendung des Landeslogos ist genehmigungspflichtig. Die Genehmigung ist beim Presse- und Informationsamt der Landesregierung zu beantragen ([www.sachsen-anhalt.de](http://www.sachsen-anhalt.de); Tel. 0391 567-6721; Fax: 0391 567-6640). Die LAG BEK und die darin zusammengeschlossenen Verbände stellen jeweils ihr Logo zur Verfügung.

6. Aus dem geförderten Projekt hervorgehende Veröffentlichungen sind dem LHB in Form von zwei Freixemplaren zur Verfügung zu stellen.

7. Der Antragsteller erklärt sich mit seiner Unterschrift einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Antragstellung offenbarten Daten elektronisch gespeichert und im weiteren Antragsverfahren verwendet werden. Es gelten die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes.

8. Der Antragsteller erklärt mit seiner Unterschrift, dass keine weiteren Anträge für denselben Zweck bei anderen Stellen, außer den im Finanzierungsplan benannten, beantragt und genehmigt wurden.

9. Sämtliche Nebenabreden oder Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.